

Gemeinde Auerbach
Erzgebirgskreis



1. Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde Auerbach/Erz. (Entschädigungssatzung)

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) hat der Gemeinderat der Gemeinde Auerbach in seiner Sitzung am 06.11.2018 2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungsbestimmungen

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde Auerbach/Erz. (Entschädigungssatzung) vom 29.04.2015 (Mitteilungsblatt der Gemeinde Auerbach vom 30.05.2015) wird wie folgt geändert:

1. Der Name der Satzung wird wie folgt geändert:

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde Auerbach (Entschädigungssatzung)

2. § 4 wird wie folgt geändert:

Erfrischungsgeld

Bei Kommunalwahlen, Volksentscheiden oder ähnlichen Abstimmungen erhalten die ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses, der Wahlvorstände, der Stimmbezirksvorstände und andere vom Bürgermeister berufene Wahlhelfer ein Erfrischungsgeld am Wahltag in Höhe von 50,00 € für den Vorsitzenden und 35,00 € für die übrigen Mitglieder.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Auerbach, den 08.11.2018

Kretzschmann
Bürgermeister



Hinweise nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Bekanntmachungsvermerk:

Bekanntmachung im „Mitteilungsblatt der Gemeinde Auerbach“ vom 28.11.2018 erfolgt.

Anzeigevermerk:

Anzeige gegenüber dem Landratsamt Erzgebirgskreis am 04.12.18 erfolgt.